



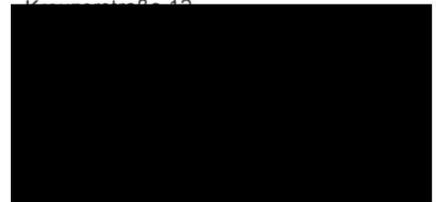
Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Herrn  
Christian Schlag



Fachbereich Gesundheit  
Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Frau



Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinien 3, 16

15.05.2019

**Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung**

**hier: Antrag auf Zugang gemäß § 1, 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
Ihre E-Mail vom 13.05.2019 Betriebsstätte „Restaurant China Garden“**

Sehr geehrter Herr Schlag,

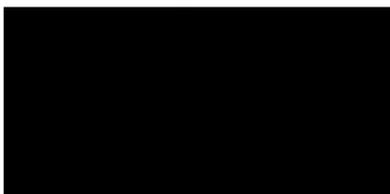
ich bestätige den Eingang Ihres Antrages vom 13.05.2019 (Posteingang 14.05.2019) auf Informationszugang nach §§ 1, 2 VIG.

Da Ihre Anfrage die rechtlichen Interessen des Betriebsinhabers der Einrichtung „Restaurant China Garden“ berühren kann, wird dieser nach § 5 Abs. 1 VIG zunächst angehört. Damit verlängert sich die Bescheidfrist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate.

Ich weise daraufhin, dass einer Veröffentlichung dieses Schreibens im Internet, z. B. bei „Fragen den Staat“, sowie der Verarbeitung von Daten im Sinne eines Speicherns und/ oder Übermittels, insbesondere auch der Daten von Beschäftigten der Stadt Halle (Saale) nicht zugestimmt wird, soweit personenbezogene Daten betroffen sind.

Außerdem können für die Bearbeitung Ihres Antrages Gebühren und Auslagen anfallen, welche Ihnen nach Maßgabe des § 7 VIG per Kostenbescheid in Rechnung gestellt werden können. Die von Ihnen eingereichte Anfrage könnte, entgegen Ihren Angaben in Ihrem Antrag, auch dem Informationsanspruch des § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG unterfallen. Für die hiernach erteilten Informationen wäre ein gewährter Informationszugang lediglich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,00 € gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn der zu beteiligende Dritte Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall würden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



IHRE BEHÖRDENUMMER